

## Zulassungsordnung der Universität Freiburg für den Masterstudiengang European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft der Philologischen Fakultät

Aufgrund von § 94 Absatz 3 und § 48 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes von Baden-Württemberg (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert am 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), hat der Senat der Universität Freiburg am 29. Oktober 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 30. November. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

### § 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozent/inn/en und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der beteiligten Fächer sowie dem Dekan/der Dekanin der Philologischen Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Gemeinsamen Kommission. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
- ein berufsqualifizierendes mindestens dreijähriges Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einem sprachwissenschaftlichen Studiengang oder einem philologischen Studiengang mit sprachwissenschaftlicher Schwerpunktbildung mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens Note 2,5) abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
  - über ausreichende Kenntnisse der englischen oder der deutschen Sprache verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - in der Regel durch den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 580 Punkten (paper-based version) oder 237 Punkte (computer-based version) bzw. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende (DSH)“ nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

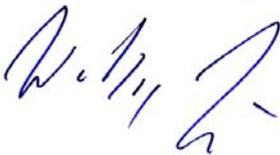
#### § 4 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
  - der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg
  - eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
  - ggf. ein Nachweis über den Sprachtest
  - zwei Gutachten von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer Sprache)
  - ein „letter of motivation“ (zwei bis drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden.
  - ein tabellarischer Lebenslauf („curriculum vitae“) im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache).
- (2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss 30. November noch keine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums vorlegen kann, das Studium zu diesem Zeitpunkt aber bereits abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung vorläufig die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Zeugniskopie muss in diesem Falle bis spätestens 15. Januar nachgereicht werden und der Universität Freiburg vorliegen.
- (3) Die Bewerbung ist zu richten an die Geschäftsführung des Englischen Seminars der Universität Freiburg.

#### § 5 In-Kraft-treten

Diese Zulassungsordnung tritt zum 1. November 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2004.

Freiburg, den 11. November 2003



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor